

Strafregisterbescheinigung

Die **Strafregisterbescheinigung** gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält. Sie kann nur der betreffenden Person auf ihren Antrag hin ausgestellt werden.

Wer muss welche Strafregisterbescheinigung vorlegen:

- Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende sowie Personen in Leitungsfunktionen/Leitungsgremien:
 - Alle bringen die allgemeine Strafregisterbescheinigung
 - Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, bringt auch die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“
 - Wer in Pflege und Betreuung arbeitet, bringt auch die „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“
- Ehrenamtliche Mitarbeitende: Dies ist in der jeweiligen Organisation zu regeln.
- Es kann auch eine **spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“** bzw. eine **„Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“** beantragt und ausgestellt werden, **wenn** diese
 - zur Prüfung der Eignung für eine Anstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern bzw. hauptsächlich zu pflegenden und/oder betreuenden wehrlosen Personen kommt, **benötigt** wird **und**
 - eine entsprechende **Bestätigung der (künftigen oder aktuellen) Dienstgeberin, des (künftigen oder aktuellen) Dienstgebers bzw. der Organisation vorliegt.**

Die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ sowie die „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ geben darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates können bei Beantragung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" und/oder einer "Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung" verlangen, dass entsprechende Informationen aus dem Strafregister des betreffenden EU-Mitgliedstaates eingeholt und ihnen vom Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien nachträglich zur bereits ausgestellten österreichischen Strafregisterbescheinigung übermittelt werden.

Weiter Informationen hinsichtlich Zuständigkeit, erforderliche Dokumente entnehmen Sie bitte folgendem Link:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html#AllgemeineInformationen

**Kostenⁱ bei Vorlage für Tätigkeit in einer bestimmten Organisation
(Beantragungsgebühr sowie Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von € 2,10):**

€ 16,40 bei elektronischem Antrag mit Bürgerkarte

€ 10,40 bei Beantragung mit Handy-Signatur

Die Kosten sind höher, wenn die Strafregisterbescheinigung als Zeugnis gegenüber jedermann (und nicht zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle) beantragt wird bzw. niedriger, wenn sie für eine ehrenamtliche Tätigkeit beantragt wird.

Für gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen ist der Strafregisterauszug für Freiwillige kostenlos (Gebührengesetz 1957– geändert mit 1.1.2024):

Kostentragung:

Prinzipiell trägt die Arbeitgeberin*der Arbeitgeber die Kosten. Bei einer großen Anzahl von haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind die Kosten für die Strafregisterbescheinigungen im Budget zu berücksichtigen.

ⁱ Stand: Februar 2024